



---

Martin S. Mayer  
Postfach 2427, 5001 Aarau  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 18. Januar 2019

## **Berichterstattung 2018 an die BVSA und gesetzliche Neuerungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Jahreswechsel beginnt die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt „BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)“ ihr achtens operatives Geschäftsjahr.

### **1. Unsere Aufgabe**

Gemäss § 2 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 15. Januar 2013 (G-BVSA; SAR 210.700) ist die BVSA die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde über Einrichtungen mit Sitz im Kanton Aargau, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, sowie Stiftungen, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind und ihrer Bestimmung nach dem Kanton Aargau angehören.

Seit 1. Januar 2018 beaufsichtigt die BVSA auch die Einrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen.

Die BVSA hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der beaufsichtigten Stiftungen ihren Zwecken gemäss verwendet wird (vgl. Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)). Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, überprüft die BVSA insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz, die Kapitalanlagen, die Leistungen an Destinatäre, die Besetzung der Stiftungsorgane, die Stiftungsurkunden und Reglemente sowie die Liquidationen (vgl. § 15 G-BVSA). Das Hauptaugenmerk richtet die BVSA auf die Mittelverwendung und die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang werden auch Stiftungsratsentschädigungen und bedeutende Positionen in der Bilanz und Erfolgsrechnung (z.B. Beteiligungen, Wertschriften, Immobilien, Kunstgegenstände, Vergabungen, Verwaltungsaufwand) geprüft.

## **2. Anpassungen der Gesetzesbestimmungen der BVSA**

Sie wurden bereits im Vorjahr darüber informiert, dass per 1. Januar 2018 die Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht vom 25. Januar 2017 (SAR 210.701) in Kraft tritt. Als Folge dieser Vereinbarung wurden folgende Bestimmungen angepasst:

- Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 15. Januar 2013 (G-BVSA; SAR 210.700) ab 1. Januar 2018
- Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) ab 1. März 2018
- Geschäftsreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 21. November 2011 (Geschäftsreglement BVSA; SAR 210.118) ab 1. September 2018
- Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) ab 1. September 2018

Die Gesetzestexte können allesamt auf der Website der BVSA unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.bvsa.ch/gesetzesgrundlagen/>

## **3. Berichterstattungsunterlagen Rechnungsjahr 2018**

Wir erinnern Sie daran, dass gemäss § 3 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) die Berichterstattungsunterlagen innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs einzureichen sind. Selbstverständlich ist eine Fristverlängerung möglich, doch benötigen wir dafür einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der 6 Monate. Bitte bedenken Sie, dass Mahnungen der BVSA für nicht eingereichte Berichterstattungen gemäss Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) kostenpflichtig sind.

Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- Revisionsstellenbericht (falls nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit) im Original,
- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, etc.) im Original,
- das Protokoll zur Genehmigung der Jahresrechnung; sowie
- Subventionsvereinbarung (oder Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält.

Für Stiftungen mit einer Bilanzsumme über einer Million CHF benötigt die BVSA immer

- das Protokoll betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und Wahl der Revisionsstelle sowie
- einen der Grösse der Stiftung angemessenen Tätigkeits- oder Jahresbericht.

- Für Beteiligungsstiftungen (bei Beteiligungen über 50%) benötigt die BVSA zusätzlich den Revisionsstellenbericht und die Jahresrechnung des Rechtsträgers, an dem die Stiftung beteiligt ist.

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen wie z.B.:

- Nennung von Urkunde und Reglementen;
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie der zur Vertretung berechtigten Drittpersonen;
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen in der Bilanz);
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie;
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen in der Bilanz und Betriebsrechnung, wie z.B. zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds;
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche usw.);
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes;
- Bestätigungen über zweckkonforme Verwendung des Vermögens resp. der Erträge sowie
- allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung).

Einen „Musteranhang“ können Sie auf der Website unter

<http://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

herunterladen.

Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind, können einen Anhang gemäss unserer Vorlage „Mindestinhalt Anhang“ erstellen.

Bitte vergessen Sie nicht, sämtliche Dokumente von den zuständigen Personen unterzeichnen zu lassen. Die Dokumente sind zudem im Original einzureichen. Dokumente, die nicht unterzeichnet sind, oder Unterschriften, die nur in (Farb-)Kopie vorliegen, sind nicht verbindlich und müssen originalunterzeichnet nachgereicht werden.

Wir bitten Sie, Bilanz (Stiftungskapital) und Erfolgsrechnung rechtsgültig zu unterzeichnen und die weiteren Seiten der Jahresrechnung zu visieren. Bitte beachten Sie dabei auch die Bestimmungen gemäss Art. 958 Abs. 3 OR.

Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang bei der BVSA kostenpflichtig gemahnt.

#### 4. Elektronische Zustellung der Berichterstattungsunterlagen/Digitale Signatur

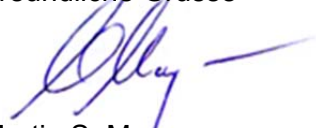
Neu nimmt die BVSA auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch) zugestellt werden.
- Die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.
- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Für die übrigen Unterlagen, die auf dem herkömmlichen Postweg zugestellt werden, gelten die Vorgaben gemäss Ziffer 3.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse



Martin S. Mayer  
Geschäftsleiter



Markus Kissling  
Stv. Geschäftsleiter

**Kopie z.K. an:** xy (Revisionsstelle)